

## **Ergänzende Bedingungen** zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) Gültig ab 01.01.2021

### **1. Herstellung des Netzanschlusses gemäß § 6 NDAV**

- 1.1. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen
- 1.3. Netzanschlüsse bei nicht ständig bewohnten Objekten (z.B. Ferienhäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.

### **2. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV**

Die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG liefert Gas der Gruppe H nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes G 260. Der Brennwert kann schwanken und liegt gemäß dem DVGW Arbeitsblatt G 260 zwischen 8,4 - 13,1 kWh/Nm<sup>3</sup>. Durchschnittlich beträgt der Brennwert des Erdgases im Netzgebiet 11,3 kWh/m<sup>3</sup>.  
Der Ruhedruck beträgt 22 bzw. 25 mbar. (gem. Informationsblatt Erdgas –H)

### **3. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV**

- 3.1. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 3.2. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

- 3.3. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Die Kosten sind im Preisblatt 1 ausgewiesen, vorbehaltlich Sonderregelungen separat ausgewiesener Versorgungsgebiete.

- 3.4. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 3.5. Bei Anschlüssen an Hochdruckleitungen werden für die Unterbringung der Übergabeeinrichtungen, z.B. Druckregelgerät, Messeinrichtung, Hauptabsperrereinrichtung, besondere Forderungen wie Übergabestation/Stationsgebäude, Übergabeschrank/Gehäuse gestellt; sie müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sind Eigentum des Kunden, von diesem zu unterhalten und vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht.
- 3.6. Grabarbeiten innerhalb des Grundstückes beinhalten nur den Aushub und das Wiederverfüllen des Grabens. Vor Arbeitsbeginn sind Überbauungen der Leitungstrasse (z.B. Geräte, Gartenschuppen, befestigte Wege, Gehwegplatten, Treppen, Mauern etc.) sowie Anpflanzungen aller Art durch den Anschlussnehmer zu entfernen und, soweit zulässig, nach Verlegung des Netzanschlusses auf seine Kosten wiederherzustellen bzw. einzubauen.
- 3.7. Veränderungen am bestehenden Netzanschluss auf Veranlassung des Kunden werden nach Aufwand berechnet.
- 3.8. Die Netzanschlusskosten sind nach Fertigstellung der Netzanschlussleitung und vor Inbetriebnahme der Anlage zu zahlen.

### **4. Baukostenzuschüsse (BZK) für Verteilungsanlagen gemäß § 11 NDAV**

- 4.1. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss deckt teilweise die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung von Verteilungsanlagen – unabhängig vom Zeitpunkt der Herstellung der Anlagen.
- 4.2. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

---

## Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) Gültig ab 01.01.2021

---

- 4.3. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG.

Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

- 4.4. Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt 1 ausgewiesen, vorbehaltlich Sonderregelungen separat ausgewiesener Versorgungsgebiete.

- 4.5. Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

- 4.6. Im Außenbereich und bei Grundstücken, die nicht durch eine ausreichende Versorgungsleitung erschlossen sind.

Der Kunde zahlt für ein solches Grundstück, wenn es mit Gas versorgt werden soll, der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG einen Baukostenzuschuss in Höhe des Aufwandes für die besondere Erschließungsmaßnahme. Die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG kann an diese Versorgungsleitung weitere Kunden anschließen. Der Kunde kann in diesem Fall verlangen, dass ihm ein angemessener Teil seiner Gesamtkosten zurückvergütet wird. Der Anspruch erlischt 10 Jahre nach Verlegung der Leitung.

- 4.7. Der Baukostenzuschuss ist nach Annahme des Angebotes und vor Beginn der Arbeiten am Netzanschluss zu zahlen.

### **5. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV**

- 5.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist bei der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

- 5.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG werden die hierfür entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

- 5.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage die tatsächlich entstandenen Kosten, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen

vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.

- 5.4 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

- 5.5 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

### **6. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV**

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

### **7. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV**

- 7.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

- 7.2. Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen.

- 7.3. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG.

### **8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV**

- 8.1. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies nach tatsächlichem Aufwand.

- 8.2. Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

- 8.3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand

---

## Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) Gültig ab 01.01.2021

---

berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

### 9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen.

Diese sind der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

### 10. Datenschutz / Widerspruchsrecht

Die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### 11. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG, Postfach 1945, 68723 Schwetzingen; Telefon: 0800 / 513 513 9 – kostenlos aus dem deutschen Festnetz; E-Mail: [beschwerdemanagement@sw-schwetzingen.de](mailto:beschwerdemanagement@sw-schwetzingen.de).

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de); Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

### 12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.03.2017.